

P II 6
Az 17-05-09

Bonn, 31. August 2022
Tel.: 13239
Fax: 3343260
Bearbeiter:
Alan Becker

Innenverteiler III

- BETREFF **Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals;**
hier: Aktualisierung der Beurteilungsbestimmungen und des Beurteilungsbeitragsformulars
- BEZUG 1. AR A-1340/83
2. Formular Bw-2022
3. Staatssekretärin Dr. Sudhof vom 26. August 2022

Mit Schreiben der Frau Staatssekretärin Dr. Sudhof vom 26. August 2022 wurden Sie über die Aktualisierung der Allgemeinen Regelung (AR) „Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals“, A-1340/83, sowie des Beurteilungsbeitragsformulars (Bw-2022) informiert. Ergänzend dazu gebe ich im Folgenden weitere Informationen zu den Änderungen.

Die Veröffentlichungen im Regelungsportal bzw. auf dem Formularserver werden im Laufe des Tages erfolgen.

Zuständigkeiten

In Nr. 1020 werden vorher bereits außerhalb der AR festgelegte Zuständigkeiten in diese übernommen bzw. bereits bestehende Zuständigkeiten an organisatorische Änderungen angepasst. Daneben wird die Möglichkeit der Übertragung der Berichterstattungszuständigkeit erweitert.

Statistische Erfassung und Veröffentlichung

Auf die statistische Erfassung und Veröffentlichung der Teilnehmenden am mobilen Arbeiten nach Nr. 1096 und 3009 wird verzichtet.

Ausnahmen von der Regelbeurteilungspflicht

In Nr. 1066 wird der bisherige Begriff Integrationsdienstposten rein redaktionell durch den inzwischen gebräuchlichen Begriff Inklusionsdienstposten ersetzt.

Vorrang der Leistungsbeurteilung

Das Gesamturteil einer Beurteilung ist durch die Würdigung, Abwägung und Gewichtung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden und zu begründen. In der Begründung des Gesamturteils ist darzustellen, wie das Gesamturteil aus der unterschiedlichen Bedeutung bzw. Gewichtung der Einzelbewertungen hergeleitet wird. Aus dem Zweck der Beurteilung als Grundlage eines späteren Leistungsvergleichs folgt die Notwendigkeit, hierbei einheitliche Maßstäbe bzw. eine einheitliche Gewichtung einzuhalten. Dabei ist es Sache des Dienstherrn festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen beimessen will.

Um in diesem Zusammenhang die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird mit den Änderungen in den Abschnitten 1.3.1, 1.5.4 und 1.7.4 der bereits praktizierte Vorrang der Bewertungen der Leistungsbeurteilung, insbesondere der Gesamtbewertung der Leistungsbeurteilung, vor den Bewertungen der Befähigungsbeurteilung in die Regelung aufgenommen. So entspricht das Gesamturteil nach der neu gefassten Nr. 1042 im Regelfall der Gesamtbewertung der Leistungsbeurteilung, wobei die Erkenntnisse aus der Befähigungsbeurteilung (nur) ausnahmsweise eine Abweichung davon begründen können.

Einführung eines Ankreuzbeurteilungsbeitrags

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte haben sich stark gestiegene Anforderungen an Umfang und Tiefe freitextlich gestalteter Beurteilungsbeiträge verfestigt. Derartige Beurteilungsbeiträge werden damit nicht mehr als reine Erkenntnisgrundlage zur Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts behandelt. Vielmehr wird verlangt, dass sie sich zu allen Bewertungsmerkmalen einer Beurteilung verhalten und deren Ausführungen noch darüber hinaus eine eindeutige Identifikation der vergebenen Bewertungsstufe erlauben. Gerade

in der jüngeren Anwendungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass nicht wenige der fließtextlich verfassten Beurteilungsbeiträge diese Anforderungen verfehlen.

Dem wird durch die Aufgabe der freitextlichen Gestaltung und die Einführung eines Ankreuzbeurteilungsbeitrags abgeholfen. In dem neu gestalteten Formular Bw-2022 werden nun – ähnlich wie in den Beurteilungen selbst – durch das Setzen entsprechender Kreuze eindeutige Bewertungen vorgenommen. Das stellt sicher, dass die bei der Erstellung von Beurteilungen zu berücksichtigenden Beurteilungsbeiträge die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung an deren Vollständigkeit erfüllen, da fehlende Bewertungen offenkundig werden. Auch die Zuordnung zu den Bewertungsstufen ist durch die Vornahme entsprechender Bewertungen offensichtlich. Damit die so vorgenommenen Bewertungen für die zu Beurteilenden nachvollziehbar sind, ohne dass das Beitragsformular zu umfangreich wird, wurden die im Beurteilungsformular enthaltenen Erläuterungen zu Einzelmerkmal und jeweiliger Bewertungsstufe in Anlage 4.3 der Regelung aufgenommen. Auf diese wird im Beitragsformular verwiesen.

Um eine möglichst umfangreiche Wirkung zu erzielen, eröffnen Nr. 1049 und 1054 die Möglichkeit, den Ankreuzbeurteilungsbeitrag auch „rückwirkend“ für alle Beurteilungsbeiträge, die für Beurteilungen mit Stichtag ab dem 20. Januar 2020, der Einführung der aktuellen Bewertungsstufen, benötigt werden, zu nutzen. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits existente, auf dem bisherigen Beurteilungsbeitragsformular erstellte Beurteilungsbeiträge aufzuheben wären, oder bereits in der Erstellung befindliche Beurteilungsbeiträge für Zeiträume, die vor dem 1. September 2022 enden, nicht mehr mit dieser Fassung des Formulars gezeichnet werden könnten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Formular Bw-2022 zunächst noch nicht für Beurteilungsbeiträge während der Probezeit oder berufspraktischen Einführung konzipiert ist. Das wird zeitnah erfolgen.

Die übrigen Änderungen in Abschnitt 1.4 setzen die Einführung des neu gestalteten Formulars Bw-2022 um. So entfällt konsequenterweise das Erfordernis eines klärenden Gesprächs wegen Zweifeln in Bezug auf die Einordnung des Beurteilungsbeitrages in die bestehende

Bewertungsskala. Daneben wird die bisher im Erlasswege geregelte Möglichkeit der elektronischen Zeichnung von Beurteilungsbeiträgen in die Regelung aufgenommen und umgesetzt.

Strehl, Rula

31.08.22

Strehl